

# **Satzung zur Änderung von Fachprüfungsordnungen (Satzungen) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Verlängerung von Übergangsbestimmungen für Masterstudierende - 2020 Vom 12. März 2020**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 12

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 12.03.2020

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Eilentscheid des Dekans der Philosophischen Fakultät vom 4. März 2020 die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge im Fach Anglistik/Nordamerikanistik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) und im Fach Englisch mit den Abschlüssen Master of Education (M.Ed.) und Master of Arts (M.A.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Anglistik/Nordamerikanistik und Englisch (Zwei-Fächer) - 2017) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 53), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. ), wird wie folgt geändert:

§ 20a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Datum „10. Juni 2020“ durch das Datum „10. Juni 2021“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017.“
3. Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.“

## **Artikel 2**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Deutsch mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) und Master of Education (M.Ed.), des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs Medienwissenschaft: Film und Fernsehen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) sowie für das Ergänzungsstudium Niederdeutsch – 2017 (Fachprüfungsordnung Deutsch und Medienwissenschaft: Film und Fernsehen (Zwei-Fächer) sowie Niederdeutsch (Ergänzungsstudium) - 2017) vom 6. September 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 74), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S 151), wird wie folgt geändert:

§ 46a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Datum „10. Juni 2020“ durch das Datum „10. Juni 2021“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017.“
3. Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.“

### Artikel 3

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Fachs English and American Literatures, Cultures, and Media mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 53), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. ), wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungsüberschrift wird die Angabe „– 2017“ angefügt.
2. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
  - a. Vor der Zeile für § 14 werden folgende Zeilen eingefügt:  
„§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017  
§ 13b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 21. November 2018“
  - b. In der Zeile für § 14 werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
3. Vor § 14 werden folgende §§ 13a und 13b eingefügt:

#### **„§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017**

- (1) Für Studierende, die ihr Studium des Fachs English and American Literatures, Cultures, and Media vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Studium bis zum 10. Juni 2021 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017. Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.
- (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

#### **§ 13b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 21. November 2018**

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b. Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

#### **Artikel 4**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Französische Philologie / Französisch mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Education (M.Ed.) und Master of Arts (M.A.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Französische Philologie / Französisch (Zwei-Fächer) - 2017) vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 54), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 151), wird wie folgt geändert:

§ 14a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Datum „10. Juni 2020“ durch das Datum „10. Juni 2021“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017.“
3. Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.“

#### **Artikel 5**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Frisistik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) sowie für das Ergänzungsstudium Frisistik (Fachprüfungsordnung Frisistik (Zwei-Fächer und Ergänzungsstudium)) vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 54), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 41), wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungsüberschrift wird im Lang- und im Kurztitel jeweils die Angabe „– 2017“ angefügt.
2. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
  - a. Vor der Zeile für § 21 werden folgende Zeilen eingefügt:  
„§ 20a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017  
§ 20b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 13. Juni 2018“
  - b. In der Zeile für § 21 werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
3. Vor § 21 werden folgende §§ 20a und 20b eingefügt:

##### **„§ 20a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017**

- (1) Für Studierende, die ihr Studium der Friesischen Philologie vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 21 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 21 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2021 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017. Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprü-

fungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.

- (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Leistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Leistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

- (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### **§ 20b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 13. Juni 2018**

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Ist eine selbständige Teilleistung eines noch nicht abgeschlossenen Moduls bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet.
- (4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

#### 4. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

## Artikel 6

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Geschichte mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) und Master of Education (M.Ed.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Geschichte (Zwei-Fächer) - 2017) vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 53), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 151), wird wie folgt geändert:

§ 23a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Datum „10. Juni 2020“ durch das Datum „10. Juni 2021“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017.“
3. Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.“

## Artikel 7

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Griechische Philologie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) – 2017 und Master of Education (M.Ed.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Griechische Philologie (Zwei-Fächer) - 2017) vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 151), wird wie folgt geändert:

§ 16a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Datum „10. Juni 2020“ durch das Datum „10. Juni 2021“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017.“
3. Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.“

## Artikel 8

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs Soziologie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) und des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs International vergleichende Soziologie mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Soziologie/International vergleichende Soziologie (Zwei-Fächer)) vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 14), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
  - a. Vor der Zeile für § 14 werden folgende Zeilen eingefügt:  
„§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017  
§ 13b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019“
  - b. In der Zeile für § 14 werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.

2. Vor § 14 werden folgende §§ 13a und 13b eingefügt:

**„§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017**

- (1) Für Studierende, die ihr Bachelor- oder Masterstudium des Fachs Soziologie / International vergleichende Soziologie vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung weiter Anwendung.

Die Studierenden können nach dieser Prüfungsordnung ihr Bachelorstudium des Fachs Soziologie bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium des Fachs International vergleichende Soziologie bis zum 10. Juni 2021 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2018. Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2018 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.

- (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

- (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 13b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019**

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.  
b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

## Artikel 9

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Italienische Philologie / Italienisch mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Italienische Philologie / Italienisch (Zwei-Fächer) - 2017) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 54), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 151), wird wie folgt geändert:

§ 14a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Datum „10. Juni 2020“ durch das Datum „10. Juni 2021“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017.“
3. Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.“

## Artikel 10

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Kunst mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B. A.) und Master of Education (M. Ed.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Kunst (Zwei-Fächer) - 2017) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 14. November 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 151), wird wie folgt geändert:

§ 15a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Datum „10. Juni 2020“ durch das Datum „10. Juni 2021“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017.“
3. Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.“

## Artikel 11

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Kunstgeschichte mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Kunstgeschichte (Zwei-Fächer)) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 24. November 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
  - a. Vor der Zeile für § 16 wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 15a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017“
  - b. In der Zeile für § 16 werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.

2. Vor § 16 wird folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017**

- (1) Für Studierende, die ihr Studium der Kunstgeschichte vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 16 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 16 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2021 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017. Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.
- (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.  
Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.  
Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.
- (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

## **Artikel 12**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Lateinische Philologie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) (Fachprüfungsordnung Lateinische Philologie (Zwei-Fächer) - 2017) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 3), wird wie folgt geändert:

§ 15a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Datum „10. Juni 2020“ durch das Datum „10. Juni 2021“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017.“
3. Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.“



### Artikel 13

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Philosophie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) und Master of Education (M.Ed.) -2017 (Fachprüfungsordnung Philosophie (Zwei-Fächer) -2017) vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 151), wird wie folgt geändert:

§ 18a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Datum „10. Juni 2020“ durch das Datum „10. Juni 2021“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017.“
3. Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.“

### Artikel 14

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Politikwissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Politikwissenschaft (Zwei-Fächer)) vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungsüberschrift wird im Lang- und im Kurztitel jeweils die Angabe „– 2017“ angefügt.
2. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
  - a. Vor der Zeile für § 15 werden folgende Zeilen eingefügt:  
„§ 14a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017  
§ 14b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019“
  - b. In der Zeile für § 15 werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
3. Vor § 15 werden folgende §§ 14a und 14b eingefügt:

#### **„§ 14a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017**

- (1) Für Studierende, die ihr Studium der Politikwissenschaft vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 15 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Bachelorstudium bis zum 10. Juni 2021 und ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2021 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017. Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.
- (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.  
Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Teilleistungen nicht mehr angeboten, legt

der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

- (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### **§ 14b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019**

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

#### **Artikel 15**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs Romanische Philologie (Modell 1: eine Sprache) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Romanische Philologie (Zwei-Fächer)) vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 55), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungsüberschrift wird im Lang- und im Kurztitel jeweils die Angabe „– 2017“ angefügt.
2. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
  - a. Vor der Zeile für § 13 werden folgende Zeilen eingefügt:  
„§ 12a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017  
§ 12b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019“
  - b. In der Zeile für § 13 werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
3. Vor § 13 werden folgende §§ 12a und 12b eingefügt:

#### **„§ 12a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 28. Juni 2017**

- (1) Für Studierende, die ihr Studium der Romanischen Philologie vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß § 13 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 13 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2021 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017. Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim

zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.

- (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Leistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Leistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

- (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### **§ 12b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019**

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese nach der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung von 2017 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
- (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“

#### 4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
- b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

#### **Artikel 16**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Masterstudiengangs Romanische Philologie (Modell 2: zwei Sprachen) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Romanische Philologie (Ein-Fach) - 2017) vom 6. September 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 75), geändert durch Satzung vom 22. Februar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
  - a. Vor der Zeile für § 14 werden folgende Zeilen eingefügt:  
„§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 6. September 2017  
§ 13b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019“
  - b. In der Zeile für § 14 werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
2. Vor § 14 werden folgende §§ 13a und 13b eingefügt:

### **„§ 13a Übergangsbestimmungen der Neufassung vom 6. September 2017**

- (1) Für Studierende, die ihr Studium der Romanischen Philologie vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß 14 Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß § 14 Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2021 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017. Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.
- (2) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.  
Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Leistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Leistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.  
Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.
- (3) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

### **§ 13b Übergangsbestimmungen der Änderungssatzung vom 22. Februar 2019**

- (1) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
  - (2) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen. Werden Module in veränderter Form angeboten, sind diese nach der neuen Fassung zu absolvieren. Werden Pflichtmodule aus der Fachprüfungsordnung von 2017 nicht mehr angeboten, werden vom Prüfungsausschuss Ersatzmodule benannt.
  - (3) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
  - (4) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden die Worte „und Übergangsbestimmungen“ gestrichen.
  - b. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

### **Artikel 17**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs Slavische Philologie (mit den Spezialisierungsvarianten Russische Philologie, Polnische Philologie und Tschechische Philologie) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) und der Zwei-Fächer-Masterstudiengänge Vergleichende Slavistik mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) und Russisch mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) – 2017 vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 56), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Februar 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. ), wird wie folgt geändert:

§ 24a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Datum „10. Juni 2020“ durch das Datum „10. Juni 2021“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017.“
3. Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.“

### **Artikel 18**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Skandinavistik mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) und Dänisch mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Skandinavistik/Dänisch (Zwei-Fächer) - 2017) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 54), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 151), wird wie folgt geändert:

§ 24a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Datum „10. Juni 2020“ durch das Datum „10. Juni 2021“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017.“
3. Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.“

### **Artikel 19**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Spanische Philologie / Spanisch mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Education (M.Ed.) und Master of Arts (M.A.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Spanische Philologie / Spanisch (Zwei-Fächer) - 2017) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 55), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 151), wird wie folgt geändert:

§ 14a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Datum „10. Juni 2020“ durch das Datum „10. Juni 2021“ ersetzt.

2. Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017.“
3. Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.“

### **Artikel 20**

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Sportwissenschaft mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Education (M.Ed.) sowie Master of Arts (M.A.) – 2017 (Fachprüfungsordnung Sportwissenschaft (Zwei-Fächer) - 2017) vom 28. Juni 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 54), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. November 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 151), wird wie folgt geändert:

§ 16a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Datum „10. Juni 2020“ durch das Datum „10. Juni 2021“ ersetzt.
2. Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die Fachprüfungsordnung 2017.“
3. Folgender Satz 4 wird angefügt:  
„Masterstudierenden kann auf Antrag gestattet werden, bereits zum Sommersemester 2020 in die Fachprüfungsordnung 2017 zu wechseln, sofern ein Antrag bis zum 30. April 2020 beim zuständigen Prüfungsamt eingegangen ist und keine anderweitigen Regelungen dem Wechsel entgegenstehen.“

### **Artikel 21**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 11. März 2020 erteilt.

Kiel, den 12. März 2020

Professor Dr. Timo Felber  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel